

II-1768 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR UNTERRICHT UND KUNST

Zl. 10.000/63 - Parl/76

Wien, am 22. Dezember 1976

790/AB

1976 -12- 28

zu 800/J

An die
PARLAMENTS-DIREKTION

Parlament
1017 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 800/J-NR/76, betreffend bedeutende Schwierigkeiten bei der Durchführung des erst in diesem Jahr beschlossenen Gesetzes über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens, die die Abgeordneten PETER und Genossen am 11. November 1976 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1 und 2)

Diese Frage ist derzeit nur insoweit beantwortbar als der Betrag von S. 6 Mio. aufgrund der im Bundesministerium für Unterricht und Kunst vorrätigen Unterlagen und Schätzungen erstellt wurde; soweit absehbar wird damit das Auslangen gefunden werden können.

ad 3)

Bezüglich des anspruchsberechtigten Personenkreises gibt es keinen Erlaß der mit Gesetzestext in Widerspruch stehen könnte.

- 2 -

ad 4)

Über die Kompetenzverteilung hinsichtlich der Taxenberechnung, Lohnsteuerberechnung und Auszahlung bestanden nie Unklarheiten. Zur Frage der Auszahlung der Taxen durch die Schulen selbst oder durch das Zentralbesoldungsamt, welche möglicherweise hier gemeint ist, ist zu sagen: In dieser reinen Verwaltungsangelegenheit ist das Bundesministerium für Unterricht und Kunst bemüht die Auszahlung, welche bisher den Schulen obliegt, von diesen auf das Zentralbesoldungsamt zu übertragen. Die diesbezüglichen Verhandlungen haben zu einem positiven Ergebnis geführt. Das Zentralbesoldungsamt hat es übernommen, ab 1. Jänner 1977 die Lohnsteuerberechnung und Auszahlung aufgrund bloßer Meldungen der Schulen zu übernehmen. In einem späteren Ausbaustadium der EDV-Anlage wird das Zentralbesoldungsamt auch die Berechnung des Valorisierungsfaktors und den Abrundungsvorgang übernehmen können.

ad 5)

Das Gesetz wird laufend vollzogen, wobei allenfalls auftretende Schwierigkeiten laufend geklärt werden.

ad 6)

Bei der, von den Anfragstellern mehrfach erwähnten Tagung der Amtsdirektoren der Landesschulräte vom 12. bis 14. Oktober 1976 wurde besprochen, daß im Jahre 1976 noch wie bisher die Berechnung und Auszahlung der Prüfungsentschädigungen durch die Schulen selbst vorzunehmen ist, das Zentralbesoldungsamt jedoch die Lohnsteuerberechnung vornimmt, zu welchem Zweck ihm die ausgezahlten Beträge zu

- 3 -

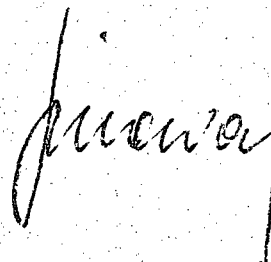
melden sind. Ab 1. Jänner 1977 obliegt den Schulen nicht mehr die Auszahlung sondern nur die tabellarische Meldung der Entschädigungsansprüche an das Zentralbesoldungsamt.

ad 7)

Die Prüfer bzw. Gutachter erhalten laufend, spätestens aber aufgrund einer, im Hinblick auf das rückwirkende Inkrafttreten des Gesetzes durchzuführenden Jahresabrechnung die ihnen zustehenden Abgeltungsleistungen.

ad 8)

Gewisse Schwierigkeiten aufgrund des rückwirkenden Inkrafttretens des Gesetzes treten nur einmalig auf und können daher keinen Anlaß zu einer Novellierung des Gesetzes geben.

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'J. J. J.', is located in the lower right quadrant of the page.